Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 961
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

## Rudern in Berlin – Neue Boote statt vereinfachter Vorschriften?

und **Antwort** vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 961
vom 03. Juli 2020
über Rudern in Berlin – Neue Boote statt vereinfachter Vorschriften?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt sich die strikte Haltung des Berliner Senats dem Rudersport gegenüber, der im Vergleich zu allen anderen Bundesländern, auch dem benachbarten Brandenburg, bei seiner Ausübung noch immer strikten Restriktionen unterliegt?
2. Welche konkrete Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus wird bei der Ausübung des Sports an frischer Luft gesehen, die deutlich höher als bei anderen im Freien ausgeübten Sportarten wäre?
3. Welche fachliche Expertise (Gutachten, Stellungnahmen von Wissenschaftlern etc.) liegen der Beibehaltung der Restriktionen seitens des Senats zugrunde?
4. Ist der Senat wirklich der Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass bei den meisten Bootsklassen kein Abstand von 1,50 Meter, sondern nur von 1,35 – 1,40 Meter eingehalten werden kann, diese 10-15 Zentimeter entscheidend sind, ob der Sport ausgeführt werden darf? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 1. Bis 4.:

In allen geltenden Schutzverordnungen der Bundesländer wird ein Abstand von mindestens 1,50 m als Sicherheitsabstand zur Vermeidung einer Ansteckung durch das Corona-Virus gefordert. Diesen Mindestabstand fordert die geltende Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin und forderten auch alle bisherigen hiesigen Verordnungen. Wird der Abstand unter 1,5 m über einen gewissen Zeitraum gegenüber einer infizierten Person nicht eingehalten, erhöht sich die Ansteckungsgefahr erheblich. Dies gilt auch für den Rudersport, der konstruktionsbedingt in den Booten diesen geforderten Abstand nicht einhalten kann. In der jetzt geltenden Infektionsschutzverordnung, die gegenüber den bis dahin geltenden Verordnungen einen deutlichen Paradigmenwechsel darstellt, indem von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu einer Gebotsverordnung gewechselt wurde, hat das Abstandsgebot noch einmal eine Aufwertung erfahren.

Das Betreiben des Rudersportes in Mannschaftsbooten mag zwar wünschenswert und die Abweichung zu den 1,50 Meter gering erscheinen, dennoch zählt es unter dem

Gesichtspunkt des Infektionsschutzes nicht zu den Tätigkeiten, bei denen eine Unterschreitung des Abstandes unvermeidbar ist. Vielmehr konnte für einen Übergangszeitraum auch durch Training auf anderen Booten oder eine andere Erhaltung der körperlichen Fitness zumutbar reagiert werden.
Die gegenwärtige Entwicklung der Fallzahlen ermöglicht es aber dem Senat von Berlin, eine Öffnungsklausel in der Infektionsschutzverordnung für den Sport zu schaffen.

5. Wie lange soll diese strenge Regelung noch in Kraft bleiben? Wann ist eine Aufhebung geplant?

Zu 5.:

Die Entwicklung der Fallzahlen und der anderen maßgeblichen Zahlen eröffnet dem Senat nach dem gegenwärtigen Stand die Möglichkeit, in der Senatssitzung am 21. Juli 2020 eine Lockerung zu beschließen, die unter anderem auch dem Rudersport das Rudern in Mannschaftsbooten bei voller Besetzung wieder ermöglichen wird. Lediglich Drachenboote werden voraussichtlich ausgenommen werden, da die Sportlerinnen und Sportler hier normalerweise besonders dicht zusammensitzen.

6. Wünscht der Senat, dass die Vereine alle neue Ruderboote anschaffen, wo dieser Abstand gewahrt wird und wenn ja, wer finanziert diesen erheblichen Mehraufwand?

Zu 6.:

Nein.

7. Welche Voraussetzungen bietet unser Nachbarland Brandenburg, dass dort Rudern unter den Bedingungen möglich ist, die in Berlin verboten sind?

Zu 7.:

Im Hinblick auf die Fallzahlen und die Verbreitung des Virus gibt es zwangsläufig Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Hieraus ergeben sich dann auch unterschiedliche Regelungen in den einschlägigen Verordnungen. Als Metropole mit einer erheblich größeren Bevölkerungsdichte ergibt sich für Berlin daher fast zwangsläufig eine andere Beurteilungslage als im Vergleich zu einem überwiegend relativ dünn besiedelten Flächenland.
Insoweit hat die Entwicklung der maßgeblichen Zahlen aus Sicht des Senats erst jetzt die Möglichkeit eröffnet, die Lockerung zum 21. Juli 2020 zu beschließen.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport